



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- Stellvertretende Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 19/2018
28.06.2018

Anstaltsverfügung Nr. 19/2018

Grundsätze für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Gefangene

1. Unter Berücksichtigung der AV Nr. 63/2014 (Az. 4400/73) ist für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Gefangene grundsätzlich folgendes Prozedere vorgesehen:
 - Die mündlichen Anhörungen der angezeigten Gefangenen und gegebenenfalls der benannten Zeugen erfolgen zeitnah in der Regel durch die zuständige Vollzugsabteilungsleitung, in der TAF auch durch die zuständigen Wohngruppenbeamten, nicht jedoch, wenn sich die Verfehlung gegen diese richtet.
Bei einem Pflichtverstoß, der sich nicht gegen Bedienstete richtet und nicht auf einer tätlichen Auseinandersetzung beruht, kann die zuständige Vollzugsabteilungsleitung im gegenseitigen Einvernehmen die Anhörung auch einem Stationsbeamten übertragen.
Die Gefangenen werden mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und darüber belehrt, dass es ihnen frei steht, sich zur Sache zu äußern oder aber keine Angaben zu machen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, sich anwaltlich beraten zu lassen. Auf Wunsch können die Gefangenen auch eine schriftliche Erklärung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen. Ergebnis und gegebenenfalls Verlauf der Anhörungen werden in einer Niederschrift dokumentiert.
 - Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen; insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
 - In Fällen einer positiven A-Probe (Betäubungsmittelmissbrauch) muss bei Gefangenen, die den Missbrauch bestreiten bzw. die Aussage verweigern, eine B-Probe (in Form einer Gaschromatographie mit anschließender Massenspektroskopie - GC/MS -) veranlasst werden. Die Kosten dieser Maßnahme werden bei nachgewiesenem Betäubungsmittelmissbrauch dem/der Gefangenen auferlegt, worauf diese/r vorab hingewiesen wird

- Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 90 HmbStVollzG bzw. § 69 HmbUVollzG ist aktenkundig zu machen.
- Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, sind in der Regel durch eine Disziplinenterscheidung zu ahnden.

Falls Gefangene den Wunsch äußern, sich in eingeleiteten Disziplinarverfahren zunächst von ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt beraten lassen zu wollen, soll dafür eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden. Die Teilnahme der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts bei der ersten Anhörung durch die Vollzugsabteilungsleitung ist möglich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Gefangenen ist auch die Teilnahme der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts bei der Disziplinar-konferenz zu ermöglichen, wenn dieser rechtzeitig und jedenfalls nicht erst in der Disziplinar-konferenz angebracht wird. Aufgrund der Notwendigkeit umgehend auf Pflichtverstöße reagieren zu können, darf die Organisation der Teilnahme der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts am Anhörungstermin oder der Disziplinar-konferenz – die der Gefangene zu übernehmen hat – nicht zu einer unangemessenen Verzögerung führen. D.h., dass der Pflichtverstoß in der Regel in der Disziplinar-konferenz der Folgewoche verhandelt werden soll.

- Nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts legt die zuständige Vollzugsabteilungsleitung das entsprechend dokumentierte Ergebnis der zuständigen Vollzugsleitung bzw. der Leitung der TAF vor.
- Alle Disziplinenterscheidungen werden in einer Disziplinar-konferenz unter Vorsitz der zuständigen Vollzugsleitung bzw. der Leitung TAF beraten und in deren Rahmen beschlossen.

An der Disziplinar-konferenz eines Hafthauses oder der TAF nehmen neben der Vollzugsleitung regelmäßig die Vollzugsabteilungsleitungen, die TAF Dienstgruppenleitung, die TAF Wohngruppenbeamten und die Stationsbeamten teil. Sollte kein Stationsbeamter dienstlich entbehrlich sein, so nimmt die Dienstgruppenleitung an der Disziplinar-konferenz teil. Wurde ein Disziplinarverfahren durch Bedienstete der Revisionsabteilung, der Ambulanz, des Werkdienstes, eines anderen Hafthauses, der TAF usw. eingeleitet, werden diese Bediensteten, ggf. über ihre(n) Vorgesetzte(n) über den Konferenztermin informiert, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

- **Bevor** den Gefangenen das Ergebnis der Disziplinar-konferenz mit der Entscheidung durch die Vollzugsleitung, bzw. der Leitung TAF eröffnet wird, **muss** dem/der Gefangenen noch einmal Gelegenheit gegeben worden sein, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.
- Die Disziplinar-konferenzen sollten nach der Arbeitszeit der Gefangenen stattfinden.
- Alle beschlossenen Disziplinarmaßnahmen, werden dem/der betroffenen Gefangenen von der zuständigen Vollzugsleitung bzw. Leitung TAF mög-

lichst noch in der Disziplinarkonferenz, jedenfalls aber zeitnah nach der Disziplinenterscheidung eröffnet.

Nach schriftlicher Dokumentierung erhält der/die betroffene Gefangene gegen Unterschrift eine Kopie des Vorgangs mit einer Rechtsmittelbelehrung.

- Die Bewährungszeit nach § 87 Absatz 2 HmbStVollzG bzw. § 66 Abs. 2 HmbUVollzG kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
 - Für die genaue Berechnung der Dauer einer zeitlich bestimmten Disziplinarmaßnahme gilt die stundengenaue Ermittlung, wobei ab dem Zeitpunkt zu rechnen ist, ab dem die Maßnahme vollzogen wird.
 - Der Zeitraum der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme kann frühestens am Tag der Kenntnisnahme des Anstaltsarztes beginnen.
2. Diese Verfügung gilt bis zum 15.06.2020 und ersetzt die Verfügung Nr. 25/2014.



Freie und Hansestadt Hamburg JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Stellvertretende Anstaltsleitung-

AL BW – Nr.: 18/2018

Anstaltsverfügung Nr. 18/2018

Betr.: Maßnahmen zur Suizidprävention

Stichworte: Suizid, Krisenintervention, Suizidkonferenz, Psychologischer Notdienst

1. Prüfung einer Suizidgefährdung

Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung oder des Erstkontaktes der aufnehmenden Station wird bei allen Gefangenen besonders geprüft, ob es Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung gibt. Diese kann insbesondere durch das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien gegeben sein:

- Vorliegen einer
 - o Drogen- Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit
 - o psychiatrischen Erkrankung in der Vorgeschichte
 - o einer akuten psychiatrischen Erkrankung
 - o einer schweren Erkrankung
- zu bestimmten Zeitpunkten während der Haft (in den ersten Tagen der Inhaftierung, bei Prozessbeginn und nach der Verurteilung)
- Gefangene mit bestimmten Deliktgruppen (Tötungs-, Sexualdelikte oder Delikte mit hohen Unterschlagungs- oder Betrugssummen)
- Ausländische Gefangene in Abschiebungshaft
- der Gefangene hat bereits einen oder mehrere Suizidversuche unternommen, sich Selbstverletzungen zugefügt oder er wurde als suizidal eingeschätzt
- der Gefangene zeigt starke Gefühle von Scham, Schuld, Verzweiflung oder Hoffnungslosigkeit
- der Gefangene äußert Suizidgedanken oder Suizidabsichten
- der Gefangene befindet sich im Alkohol- oder Drogenentzug

2. Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes

Ergeben sich aus den Untersuchungen, Gesprächen, Verhaltensbeobachtungen oder den Akten Hinweise auf eine Suizidgefährdung, werden umgehend die als notwendig erachte-

ten Sicherungsmaßnahmen von den Mitarbeitern vor Ort eingeleitet. Die relevanten Erkenntnisse werden umfassend dokumentiert und der Psychologische Dienst wird hinzugezogen.

Die Beurteilung der Suizidgefährdung erfolgt nach dem „**Vier-Augen-Prinzip**“. Dazu werden sowohl seitens des Psychologischen Dienstes als auch von einem für den Gefangenen zuständigen Bediensteten (Stationsbediensteten/Vollzugsabteilungsleitung) Gespräche zur Einschätzung der Suizidgefährdung geführt und dokumentiert. Bei unzureichender sprachlicher Verständigungsmöglichkeit wird, soweit zeitlich möglich, das System des Videodolmetschens genutzt. Sollte dies nicht verfügbar sein, wird ein Bediensteter mit entsprechenden Sprachkenntnissen oder ein externer Dolmetscher hinzugezogen. Die erforderlichen Kosten trägt die Anstalt. Eine aktuelle Liste der sicherheitsüberprüften Dolmetscher finden Sie unter im FHH Portal auf der Seite des Amtsgerichts Hamburgs (-> Dienste -> Dolmetscherlisten)

Liegen unterschiedliche Einschätzungen über eine Suizidgefährdung vor, entscheidet die zuständige Vollzugsabteilungsleitung, ggfs. im Rahmen einer kurzfristig anzuberaumenden Konferenz, über die erforderlichen Maßnahmen.

Zu Unzeiten erfolgt die Einschätzung der Suizidgefahr von den zuständigen Bediensteten (Stationsbediensteten, Wachhabenden vom Dienst) vor Ort

3. Sicherungsmaßnahmen bei akuter oder krisenhafter Entwicklung

Bei einer akuten Suizidgefährdung werden grundsätzlich besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 HmbStVollzG angeordnet, bzw. gem. §§ 54, 55 HmbUVollzG. Bezüglich der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) wird auf § 76 Absatz 2 HmbStVollzG, bzw. § 56 Abs.2 HmbUVollzG sowie auf die Anstaltsverordnung Nr. 33/2016 verwiesen.

Sofern eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nicht erforderlich ist, ist zu entscheiden, mit welchen mildereren Maßnahmen reagiert werden kann. In Betracht können die Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum, die gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum (außer in der Teilanstalt für Frauen), die gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum während der Ruhezeit, gezielte Freizeitangebote, die Zuweisung von Arbeit, die Beschaffung eines Fernsehgerätes, eines Radios oder von Büchern und die Förderung von Außenkontakten kommen.

Bei der Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum ist § 76 HmbStVollzG, bzw. § 56 HmbUVollzG zu beachten.

4. Verlegung von suizidgefährdeten Gefangenen

Bei Verlegungen von suizidgefährdeten Gefangenen ist die aufnehmende Anstalt vorab darüber zu informieren. Sind aufgrund einer Suizidgefährdung besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet, entscheidet die aufnehmende Anstalt über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme.

5. Suizidkonferenz

Vollendete Suizide werden in einer Suizidkonferenz unter Beteiligung besonders erfahre-

ner und geschulter Fachkräfte des Therapiezentrum für Suizidgefährdete aus dem Universitätsklinikum Eppendorf ausgewertet. Die Suizidkonferenz wird von der Anstaltsleitung in Abstimmung mit dem Amt für Justizvollzug und Rechtenberufen. Die Beteiligung einer Fachkraft des Therapiezentrum für Suizidgefährdete aus dem Universitätsklinikum Eppendorf sowie von Mitgliedern des Qualitätszirkels Suizidprävention wird über das Amt für Justizvollzug und Recht sichergestellt. In der Konferenz werden die dem Suizid vorausgegangen Abläufe sowie die Motive und vorbereitenden Handlungen des Verstorbenen analysiert. Die Durchführung zusätzlicher anstaltsinterner Nachbesprechungen bleibt davon unberührt.

6. Krisenhilfeteam

Das Krisenhilfeteam ist zu beteiligen. Auf die AV zu § 105 HmbStVollzG und zu Nr.8 DSVollz vom 2.09.2014 (Az. 4400/73) wird verwiesen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung 21/2016 und gilt für weitere 24 Monate.

<p>8. AL X zur Zeichnung <i>Q 23 S.</i></p> <p>9. Per E-Mail an alle Mitarbeiter sowie J13/1 und J13/2</p> <p><i>Erledigt 17.05.18 H.</i></p>	<p>10. VerwGst Einstellen in den InfoPool und WV bei AL-V am 01.05.2020</p>
--	--

J. Marquardt
Marquardt
(Stellvertretende Anstaltsleiterin)